

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG)

A. Problem und Ziel

1. Das gegenwärtige Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) beruht auf der veralteten analogen Funktechnik, die nicht mehr weiterentwickelt wird und wichtige operativ-taktische Anforderungen an eine moderne BOS-Kommunikation – wie Abhörsicherheit, Übertragung von Daten zusätzlich zur Sprachübertragung, bundesweite Kommunikation, einsatzbezogene dynamische Gruppenbildung, direkte Einzelverbindungen mit anderen Funkteilnehmern oder Teilnehmern im öffentlichen Netz – nicht erfüllt.

Bund und Länder beabsichtigen daher die Errichtung und den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle inländischen BOS zu errichten und zu betreiben. Dazu haben der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 beschlossen, die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung des bundeseinheitlichen Digitalfunks zu schaffen und den Analogfunk nach einer Migrationsphase abzulösen. Der Bundesminister des Innern und die Innenminister und -senatoren der Länder haben ferner zu diesem gemeinsamen Zweck am 24. März 2004 die „Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ (Dachvereinbarung) geschlossen. Die Erfahrungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und den daraus resultierenden gestiegenen Anforderungen an die Sicherheitsbehörden – insbesondere auch im Hinblick auf deren Kommunikationssysteme – verdeutlichen den Stellenwert des Digitalfunk BOS. Netzinfrastruktur und Betrieb des Digitalfunk BOS sind Kernelemente der deutschen Sicherheitsarchitektur.

2. Zur Wahrnehmung der Interessen von Bund und Ländern soll eine Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gegründet werden. Unabhängig von der konkreten Entscheidung für eine bestimmte Technologie des Digitalfunk BOS und von der konkreten Ausgestaltung von Verträgen mit Dritten sowie den entsprechenden Vergabeverfahren ist es erforderlich, dass die Interessen der Nutzer des Digitalfunk BOS organisatorisch gebündelt wahrgenommen werden.

Die Bundesanstalt ist Aufgabenträgerin für die Bundesaufgaben des Digitalfunk BOS und übernimmt nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben für die Länder. Entsprechend fun-

giert sie als Auftraggeberin bei allen Beschaffungsvorgängen im Zusammenhang mit Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS und ist Sachwalterin des Zweckvermögens, das im Zuge des Netzaufbaus angeschafft wird.

B. Lösung

Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mit der Errichtung der BDBOS sind für den Bund Haushaltsausgaben in Höhe von rund 3 000 000 Euro jährlich verbunden.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Kostenwirkungen für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme zur Folge und wirkt sich auch auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Bundesanstalt) errichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS – BDBOS)“. Träger der Anstaltslast und Gewährträger der Bundesanstalt ist die Bundesrepublik Deutschland. Diese ist gegenüber der Bundesanstalt verpflichtet, deren wirtschaftliche Basis zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

§ 2

Aufgabe, Nutzer der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt wird mit der Aufgabe betraut, im öffentlichen Interesse ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem aufzubauen und zu betreiben. Dieses System soll den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes zur Verfügung stehen sowie, nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens nach § 7, den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Länder, ferner sonstigen Behörden und Organisationen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(2) Die Bundesanstalt ist nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens nach § 7 gemeinsame Vergabestelle des Bundes und der Länder für das digitale Sprech- und Datenfunksystem.

(3) Die Bundesanstalt darf sich beim Aufbau und Betrieb des Systems der Hilfe Dritter bedienen, insbesondere kann sie ein zuverlässiges und geeignetes Unternehmen mit dem Aufbau und Betrieb des Systems beauftragen. Die Bundesanstalt kann dieses Unternehmen durch Verwaltungsakt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Aufbaus und Betriebs des digitalen Sprech- und Datenfunksystems umfassend oder teilweise betrauen. Ein solcher Verwaltungsakt bedarf der Zustimmung des Unternehmens; er ist jederzeit frei widerruflich.

(4) Die Bundesanstalt kann sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen. Sie ist auch befugt, Gesellschaftsanteile treuhänderisch oder als Sicherheit zu halten.

§ 3

Organe

(1) Organe der Bundesanstalt sind die Präsidentin oder der Präsident und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Bundesanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. Sie oder er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat zwei Vertreter. Diese führen die Amtsbezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er überwacht die Geschäftsführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützt diese oder diesen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Entscheidung oder Zustimmung zu Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten in den in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes und, nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens nach § 7, der Länder zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden durch das Bundesministerium des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die Mitglieder der Länder und deren Vertreterinnen oder Vertreter hat das jeweilige Land das Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(4) Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesministerium des Innern ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Vor einer Abberufung soll das vorschlagende Land gehört werden.

(5) Scheidet ein Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus, so ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen. Hierfür gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Satzung

(1) Die Bundesanstalt gibt sich eine Satzung. Die Satzung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten erlassen. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats und der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern. Die Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation der Bundesanstalt,
2. die Bestellung, Abberufung und Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. die Bestellung, Abberufung und Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder.

§ 7

Verwaltungsabkommen

Die Beteiligung der Länder an dem bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem wird in einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern geregelt. Hierbei sollen insbesondere Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt im Auftrag der Länder, zur Beteiligung der Länder an dem Aufbau, der Erweiterung, dem Betrieb des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems, zu seiner Nutzung und Finanzierung getroffen werden.

§ 8

Aufsicht

Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

§ 9

Vermögen, Finanzierung

Die Bundesanstalt soll ein Zweckvermögen bilden, das dem Aufbau und Betrieb des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems dient. Die Einzelheiten zum Vermögen und zur Finanzierung der Bundesanstalt regeln das Verwaltungsabkommen nach § 7 sowie die Satzung.

§ 10

Rechnungsprüfung, Haushaltsführung

(1) Für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gilt § 111 in Verbindung mit den §§ 89 bis 100, 102 und 103 der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, dass für die Bundesanstalt die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung ganz oder teilweise nicht gelten.

§ 11

Beamtinnen und Beamte

(1) Die Bundesanstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ihre Befugnisse und Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den Gebieten der Besoldung, Beihilfe, Versorgung, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld und anderer Leistungen sowie die damit verbundene automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise gegen Erstat-

tung der Verwaltungskosten auf Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern übertragen. Die Übertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 12

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende

Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Abwehr netzspezifischer Gefahren

(1) Soweit es der Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems dringend erfordert, kann die Präsidentin oder der Präsident die im Einzelfall zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für das bundesweit einheitliche digitale Sprech- und Datenfunksystem erforderlichen Maßnahmen anordnen oder treffen. Solche Maßnahmen sollen auf den Zeitraum beschränkt werden, bis der Gefahr im Wege des Zivilrechts abgeholfen werden kann. Im Übrigen gelten die §§ 15 bis 20 des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt kann hierzu Beschäftigten der Bundesanstalt oder Dritten den Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen und Computersystemen verschaffen, die für den Betrieb des Netzes von Bedeutung sind, die Steuerung solcher Systeme übernehmen und Dritte von dem Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen und Computersystemen oder von der Steuerung solcher Systeme ausschließen.

(3) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden durch die vorstehenden Absätze eingeschränkt.

§ 14

Internationale Zusammenarbeit

Für den Abschluss von Verwaltungsabkommen mit ausländischen Staaten über die Mitnutzung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems ist das Bundesministerium des Innern zuständig. Solche Verwaltungsabkommen sollen das Prinzip der Gegenseitigkeit wahren und nur abgeschlossen werden, wenn das Recht zur Nutzung der entsprechenden Funkeinrichtungen des jeweils anderen Vertragsstaats sichergestellt ist.

§ 15

Abgabenfreiheit, Dienstsiegel, Sonstiges

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, ein Siegel mit der Aufschrift „Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS“ zu führen.

(2) Die Bundesanstalt ist öffentliche Behörde im Sinn des § 43 Abs. 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bundesanstalt ist nach § 2 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

(4) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bundesanstalt ist nicht zulässig.

(5) Die Bundesanstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Errichtung der Bundesanstalt finden innerhalb von neun Monaten Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung bei der Bundesanstalt vom Personalrat des Bundesministeriums des Innern wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen in der Bundesanstalt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach Errichtung der Bundesanstalt findet innerhalb von neun Monaten die Wahl der oder des Gleichstellungs-

beauftragten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters statt. Bis zur Bestellung der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden die Aufgaben von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums des Innern wahrgenommen.

§ 17

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (BGBl. I S. 1234), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident – als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“ eingefügt: „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS“.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das gegenwärtige Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) beruht auf der veralteten analogen Funktechnik, die nicht mehr weiter entwickelt wird und wichtige operativ-taktische Anforderungen an eine moderne BOS-Kommunikation – wie Abhörsicherheit, Übertragung von Daten zusätzlich zur Sprachübertragung, bundesweite Kommunikation, einsatzbezogene dynamische Gruppenbildung, direkte Einzelverbindungen mit anderen Funkteilnehmern oder Teilnehmern im öffentlichen Netz – nicht erfüllt. Bund und Länder beabsichtigen daher die Errichtung und den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems zur Nutzung durch alle BOS der Bundesrepublik Deutschland (Digitalfunk BOS).

Am 24. November 2000 beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK), dass die Errichtung eines bundeseinheitlich geplanten und betriebenen digitalen Sprech- und Datenfunknetzes für die Belange aller BOS erforderlich ist. Die IMK bekräftigte mit Beschluss vom 6. Dezember 2002 die Notwendigkeit der Ablösung des Analogfunks durch den Aufbau des Digitalfunk BOS und nahm den Bericht der Zentralstelle Digitalfunk über die Arbeit der „Gruppe Anforderungen an das Netz“ (GAN) zustimmend zur Kenntnis. Die durch die GAN formulierten Anforderungen sind die Grundlage für den bundesweit einheitlichen Aufbau eines digitalen BOS-Sicherheitsfunknetzes (Basisstufe). Ferner haben der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 den Beschluss gefasst, die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung des bundeseinheitlichen Digitalfunk BOS zu schaffen, der den Analogfunk nach einer Migrationsphase ablösen soll.

Der Minister des Innern und die Innenminister und -senatoren der Länder haben zu diesem Zweck am 24. März 2004 die „Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ (Dachvereinbarung) geschlossen. Die Dachvereinbarung bestimmt in § 1:

„Der Bund und die Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, unter dem Vorbehalt der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, für die BOS gemeinsam ein auf dem Mindeststandard GAN basierendes, mit einer bundeseinheitlichen Technik ausgestattetes digitales Sprech- und Datenfunksystem einzuführen und als Gesamtnetz bis spätestens 31. Dezember 2010 in Betrieb zu nehmen. Die ersten Teilnetze sollen bis 2006 in Betrieb genommen sein und sukzessive durch Hinzutreten weiterer Teilnetze zum Gesamtnetz anwachsen.“

Bund und Ländern ist es auf der Grundlage der Dachvereinbarung gelungen, die im GAN-Bericht aufgeführten Leistungsanforderungen an den Digitalfunk BOS weiter zu präzisieren. Damit stehen die funktionalen Anforderungen an das System fest.

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und den daraus resultierenden gestiegenen

Anforderungen an die Sicherheitsbehörden – insbesondere auch im Hinblick auf deren Kommunikationssysteme – verdeutlichen den Stellenwert des Digitalfunk BOS. Netzinfrastruktur und Betrieb des Digitalfunk BOS sind Kernelemente der deutschen Sicherheitsarchitektur. Sie müssen höchsten Sicherheitsanforderungen gerecht werden und dabei finanzierbar bleiben. Das Bundesministerium des Innern hat deshalb am 11. Februar 2005 eine Fortschreibung des Konzepts zum Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS vorgestellt, mit dem der Bund seine führende Rolle dokumentiert. Dies erfolgte, um den Aufbau des Netzes zu forcieren und den genannten Anforderungen zu entsprechen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Digitalfunk BOS effizient aufzubauen und betreiben zu können.

I. Gründe für die Errichtung einer BOS-Stelle

Zur Bündelung der Interessen von Bund und Ländern soll eine Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gegründet werden. Unabhängig von der konkreten Entscheidung für eine bestimmte Technologie des Digitalfunk BOS und von der konkreten Ausgestaltung von Verträgen mit Dritten sowie den entsprechenden Vergabeverfahren, ist es erforderlich, dass die Interessen der Nutzer des Digitalfunk BOS organisatorisch gebündelt wahrgenommen werden.

Die Bundesanstalt ist Aufgabenträgerin für die Bundesaufgaben des Digitalfunk BOS und übernimmt nach Maßgabe eines Verwaltungsabkommens die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben für die Länder. Entsprechend fungiert sie als Auftraggeberin bei allen Beschaffungsvorgängen im Zusammenhang mit Aufbau und Betrieb des Digitalfunk BOS und ist Sachwalterin des Zweckvermögens, das im Zuge des Netzaufbaus angeschafft wird.

Die Länder sollen dem künftigen Verwaltungsabkommen sukzessive beitreten können, für das mit diesem Gesetz die organisatorischen Grundlagen geschaffen werden. Mit dem Beitritt erhalten die Länder im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen über den Verwaltungsrat Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in der Bundesanstalt.

Hiermit wird dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder vom 18. März 2005 entsprochen, der den Bund aufgefordert hat, die Beteiligungsrechte der Länder an der zu gründenden Auftraggeberorganisation so auszugestalten, dass sie der Verantwortung der Länder für die eigene Aufgabenerfüllung angemessen sind.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. Artikel 73 Nr. 7 GG.

III. Kein Zustimmungsgesetz

Die Anstalt wird als zentrale Verwaltungseinrichtung im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG errichtet. Ein Fall

der Zustimmungspflicht nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG liegt nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung, Name)

Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts wird dem Charakter des Digitalfunk BOS als Hochsicherheitsnetz am besten gerecht. Zugleich ist die Rechtsform der Anstalt ausreichend flexibel, um eine angemessene Beteiligung der Länder sicherzustellen. Dies hat die Prüfung der möglichen Organisationsformen durch Bund und Länder übereinstimmend ergeben. Entsprechend hat sich der 4. Lenkungsausschuss der Staatssekretäre und Staatsräte von Bund und Ländern im Projekt BOS-Digitalfunk am 18. Oktober 2004 für diese Rechtsform ausgesprochen. Zudem ermöglicht diese Rechtsform eine klare Zuordnung, um die hinreichende demokratische Legitimation sicherzustellen.

Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung des Bundes für die Bundesanstalt sind die Folge ihrer Zuordnung zum Bund.

Zu § 2 (Aufgabe, Nutzer der Bundesanstalt)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt eine Definition der Aufgabe der Datensinsvorsorge, die der Bundesanstalt übertragen wird. Damit werden zugleich die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinn von Artikel 86 Abs. 2 EG bestimmt, mit deren Wahrnehmung die Bundesanstalt betraut wird. Die Vorschriften des europäischen Wettbewerbsrechts gelten mithin nur, soweit ihre Anwendung nicht die Erfüllung der übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Der Nutzerkreis des Systems wird bewusst weit gefasst. Ziel ist die Einbindung aller bisherigen Nutzer des analogen BOS-Funks (vgl. hierzu BOS-Funkrichtlinie, GMBI. 2000, S. 413) bis spätestens 31. Dezember 2010. Deshalb ist die gemeinsame Nutzung des Systems durch Bund, Länder und sonstige Träger von Sicherheitsaufgaben bereits in der Aufgabenbeschreibung vorgesehen. Das Gesetz ermöglicht daher ausdrücklich die Einbindung der Länder. Eine solche Einbindung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben anderer Körperschaften (Länder, Kommunen) und Rechtspersonen (z. B. Rettungsdienste) ist durch das in § 7 vorgesehene Verwaltungsabkommen oder sonstige vertragliche Bestimmungen zu regeln. Dies gilt insbesondere für die organisatorischen und finanziellen Details der Zusammenarbeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt gemeinsame Vergabestelle für Bund und Länder sein kann, soweit es um die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen geht, die den Aufbau und Betrieb des bundesweit einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems betreffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Einbindung von Unternehmen als Auftragnehmer der Bundesanstalt, vgl. auch § 43 Abs. 1

Nr. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Angesichts der spezifischen Sicherheitsbelange, die beim Betrieb des Digitalfunks der BOS berührt sind, kommt dies nur für ein besonders zuverlässiges und für die spezifische Aufgabe geeignetes Unternehmen in Betracht. Dieses Unternehmen kann mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Aufbaus und Betriebs förmlich durch Verwaltungsakt betraut werden. Hierdurch wird wiederum klargestellt, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 86 Abs. 2 EG das Unternehmen wahrnehmen soll. Damit gelten auch hier die Vorschriften des europäischen Wettbewerbsrechts nur, soweit ihre Anwendung nicht die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht eine intensive Kontrolle privater Auftragnehmer durch die Bundesanstalt, indem diese die Befugnis erhält, sich an Gesellschaften des privaten Rechts, etwa einer Betriebs- oder Anlagengesellschaft zu beteiligen. Diese Beteiligung kann nach Satz 2 ausdrücklich auch als treuhänderische oder Sicherheitsbeteiligung gestaltet werden.

Zu § 3 (Organe)

Die Bundesanstalt soll zwei Organe haben: die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Verwaltungsrat.

Die von der Bundesanstalt wahrzunehmenden Aufgaben erfordern die für Behörden des Bundes übliche Klarheit und Einheit in der Leitung und Verantwortung. Diesem Erfordernis wird die Präsidialverfassung gerecht.

Der Verwaltungsrat ist das Organ, über das eine angemessene Beteiligung und Mitwirkung der Länder sichergestellt werden kann, sobald diese sich zum Abschluss des in § 7 vorgesehenen Verwaltungsabkommens entschlossen haben. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu kontrollieren und an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Mitwirkung, soll in der Satzung nach § 6 bestimmt werden; hierbei werden die ggf. im Verwaltungsabkommen mit den Ländern nach § 7 getroffenen Regelungen zu berücksichtigen sein.

Zu § 4 (Präsidentin oder Präsident)

Die Präsidentin oder der Präsident ist das Geschäftsführungs- und Verwaltungsorgan der Bundesanstalt. Dementsprechend sieht die Bestimmung vor, dass die Präsidentin oder der Präsident die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung führt, insbesondere die Bundesanstalt vor Gericht und im Rechtsverkehr vertritt.

Zu § 5 (Verwaltungsrat)

§ 5 enthält insbesondere Regelungen über Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist das Kontrollorgan der Bundesanstalt. Er unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung und wirkt bei denjenigen Entscheidungen der Bundesanstalt mit, für die dies in der Satzung festgelegt ist. Die

Satzung regelt die Einzelheiten unter Beachtung der im Verwaltungsabkommen gemäß § 7 getroffenen Regelungen.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und, nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens gemäß § 7, auch der Länder zusammen. Er bildet damit den organisatorischen Rahmen für die laufende Kooperation zwischen Bund und Ländern im Bereich des Digitalfunks der BOS.

Die Bestellung aller Organmitglieder erfolgt aus verfassungsrechtlichen Gründen durch den Bund, im Falle der Ländervertreterinnen und -vertreter auf Vorschlag des jeweiligen Landes. Das Bundesministerium des Innern kann einem solchen Vorschlag nur dann nicht entsprechen oder ein auf Vorschlag eines Landes bestelltes Organmitglied aberufen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag nicht erfüllt.

Zu § 6 (Satzung)

Wegen der Bedeutung der Satzung für die Tätigkeiten und Aufgabenerfüllung der Bundesanstalt sieht die Vorschrift vor, dass die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erlassende Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Als Satzung einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern bedarf sie der Genehmigung des Bundesministeriums.

Zu § 7 (Verwaltungsabkommen)

Das Instrument zur Zusammenführung von Bundes- und Länderinteressen ist ein multilaterales Verwaltungsabkommen, das mit Beitritt mindestens eines Landes in Kraft treten soll. Die Vorschrift des § 7 schafft Raum für den Abschluss eines solchen Verwaltungsabkommens. Es soll auf der Grundlage der gemeinsamen Festlegungen von Bund und Ländern den Aufbau des Netzes und den Betrieb durch die Bundesanstalt in den Ländern und die Beteiligung der Länder hieran regeln.

Mit dem Beitritt zum Verwaltungsabkommen soll das Land für sich und die in seinem Gebiet tätigen BOS das Recht erhalten, den Aufbau des Digitalfunknetzes für sein Territorium zu veranlassen und das Digitalfunknetz in seinem jeweiligen Ausbauzustand mit zu nutzen. Mit dem Aufbau soll jeweils begonnen werden, sobald die Netzplanung von Bund und Land für das jeweilige Gebiet abgestimmt ist und die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind. Das Verwaltungsabkommen wird u. a. Regelungen zur Kostentragung, zur Mitwirkung der Länder über den Verwaltungsrat sowie zur Abordnung von Länderpersonal zur Bundesanstalt enthalten.

Zu § 8 (Aufsicht)

Die Unterstellung der Bundesanstalt unter die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern ist erforderlich, um die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle der Bundesanstalt durch das parlamentarisch verantwortliche Fachministerium zu gewährleisten.

Zu § 9 (Vermögen, Finanzierung)

Das für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunknetzes bei der Bundesanstalt gebündelte Anlagevermögen wird von dieser als Sachwalterin der Belange der BOS gehalten. Das Zweckvermögen darf von der Bundesanstalt ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

Die Einzelheiten der Einbringung von Vermögen durch Bund und Länder in die Bundesanstalt sowie die Einzelheiten der Finanzierung des Erwerbs von Vermögensgegenständen durch die Bundesanstalt mittels Finanzierungsbeiträgen des Bundes und der Länder regeln das Verwaltungsabkommen nach § 7 sowie unter Beachtung seiner Vorgaben die Satzung nach § 6.

Zu § 10 (Rechnungsprüfung, Haushaltsführung)

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt unterliegt dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

Zu Absatz 2

Ähnlich den Regelungen bei anderen Anstalten des öffentlichen Rechts, die in jüngerer Zeit gegründet worden sind (etwa der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImA), soll die Bundesanstalt lediglich so weit an die Bundeshaushaltsordnung gebunden sein, wie dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Daher ermöglicht es Absatz 2, von den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung über die Haushaltsführung, Rechnungslegung etc. abzuweichen, soweit dies für eine unternehmerische Wirtschaftsführung der Bundesanstalt zweckmäßig und erforderlich ist. Die Einzelheiten sind vom Anstaltsträger im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu regeln.

Zu § 11 (Beamtinnen und Beamte)

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt soll nach den Abstimmungen zwischen Bund und Ländern als schlanke Organisation verfasst werden. Geplant ist ein weitgehender Einsatz von abgeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bundes und der Länder, die hierbei ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse aus ihrer bisherigen Tätigkeit und von den spezifischen Interessenlagen und operativ-taktischen Bedürfnissen der abordnenden Körperschaften einbringen sollen.

Die Bundesanstalt soll allenfalls über eine geringe Zahl eigener Beamtinnen und Beamter verfügen. Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit erfolgt vor diesem Hintergrund primär zu dem Zweck, eine Abordnung von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren zu ermöglichen. Diese Abordnungen dienen insbesondere der von den Ländern geforderten laufenden Beteiligung in der Bundesanstalt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und der Wahrung der angestrebten schlanken Organisationsstruktur.

Zu § 12 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende)

Die Vorschrift stellt klar, dass die jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden der Bundesanstalt anwendbar sind.

Zu § 13 (Abwehr netzspezifischer Gefahren)**Zu Absatz 1**

Diese bereichsspezifische Eingriffsermächtigung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt als sachnächste Behörde auf etwaige Gefahren für das Digitalfunknetz jederzeit effektiv reagieren kann. Die Beurteilung der Gefahrenlage und die Entscheidung über die im Einzelfall angemessene Maßnahme zur Gefahrenabwehr obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Diese bereichsspezifische Vorschrift tritt neben die allgemeinen Regelungen des Bundes und der Länder zur Gefahrenabwehr. Der Vollzug von Maßnahmen erfolgt regelmäßig im Wege der Amtshilfe durch die zuständigen Behörden vor Ort.

Die Ausübung von Befugnissen nach Absatz 1 unterliegt den rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Daher verweist Satz 3 auf die Bestimmungen des Bundesgrenzschutzgesetzes, die diese Grundsätze konkretisieren. Satz 2 stellt klar, dass im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eines etwaigen Eingriffs geprüft werden soll, ob und inwieweit die Gefahrenabwehr nicht bereits durch Gebrauch zivilrechtlicher oder zivilgerichtlicher Mittel bewirkt werden kann. Gegebenenfalls sollen hoheitliche Maßnahmen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf den Zeitraum beschränkt werden, bis zivilrechtliche Abhilfe erreichbar ist.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung ermächtigt zum Zweck der Gefahrenabwehr zu bestimmten Maßnahmen, deren Erforderlichkeit im Gefährdungsfall abstrakt absehbar ist, insbesondere zu Eingriffen in das Grundrecht des Artikels 13 GG.

Zu Absatz 3

Für den Ausgleich von Schäden, die im Zuge von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 denkbar sind, gelten die allgemeinen Vorschriften, namentlich § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 GG für amtspflichtwidrige Eingriffe, und die allgemeinen staatshaftungs- und entschädigungsrechtlichen Grundsätze. Eine Regelung für rechtswidrig verursachte Schäden und für den Fall der Aufopferung ist damit vorliegend nicht erforderlich. Rein vorsorglich bestimmt Absatz 3 eine Entschädigungspflicht für rechtmäßige Eingriffe in das Eigentum, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen darstel-

len, um die Vereinbarkeit der Regelung mit Artikel 14 GG zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Durch diese Bestimmung wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Genüge getan.

Zu § 14 (Internationale Zusammenarbeit)

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Staatspraxis ist das Bundesministerium des Innern als Fachressort für den Abschluss von internationalen Verwaltungsabkommen zuständig. Satz 2 betont den in der Staatspraxis üblicherweise befolgten völkerrechtlichen Grundsatz der Reziprozität.

Zu § 15 (Abgabefreiheit, Dienstsiegel, Sonstiges)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die Vorschrift enthält in den Absätzen 1 bis 3 die üblichen Bestimmungen zur Siegelführung, zur Erleichterung der Abgabe grundbuchlicher Erklärungen durch die Bundesanstalt und zu ihrer Befreiung von Gerichtskosten.

Zu Absatz 4

Der Bund sichert als Gewährträger die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt. Die Teilnahme der Bundesanstalt an einem Insolvenzsicherungsumlageverfahren ist daher nicht geboten.

Zu Absatz 5

Die Regelung hat deklaratorischen Charakter. In dem Verwaltungsabkommen nach § 7 können weitergehende Vorkehrungen zum Schutz der Länderinteressen für den Fall der Auflösung der Bundesanstalt getroffen werden.

Zu § 16 (Übergangsvorschriften)

Die Regelung vermeidet eine personalvertretungsrechtliche Lücke. Entsprechendes gilt für die Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden, der Schwerbehinderten sowie für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten.

Zu § 17 (Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes)

Diese Vorschrift regelt die erforderlichen Ergänzungen des Bundesbesoldungsgesetzes, um die amtsangemessene Besoldung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten festzuschreiben.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

